

## **Anlage 4: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit**

### **Inhalt:**

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit
2. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit
3. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit
4. Praktikumsbetriebe und Bewerbung um eine Praktikumsstelle
5. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit und Vergabe der CP
6. Praktikumsbericht
7. Praktikumsbescheinigung
8. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten vor Studienbeginn

## 1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

Zur Überprüfung der getroffenen Studienwahl, zum ausreichenden Verständnis der technischen Lehrveranstaltungen sowie zur Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit sind berufspraktische Tätigkeiten (Praktika) in Unternehmen unerlässlich. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen Kenntnisse über die in der Praxis eingesetzten technischen Materialien und Verfahren erwerben und Einblicke in die sozialen Prozesse und Strukturen von Betrieben gewinnen.

## 2. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen während des Praktikums Vollzeit im Praktikumsbetrieb beschäftigt sein. Stunden- oder tageweise Teilzeitbeschäftigungen können nicht anerkannt werden.
- (2) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit im Teilstudiengang Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik des Studiengangs Elektrotechnik mit Orientierungssemester beträgt 6 Wochen.

## 3. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit

Bei der berufspraktischen Tätigkeit sind fachbezogene Tätigkeiten aus den Arbeitsgebieten:

- Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung und Inbetriebnahme  
und/oder
- Entwicklung, Planung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion  
zu absolvieren.

## 4. Praktikumsbetriebe und Bewerbung um eine Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden suchen selbständig nach geeigneten Praktikumsstellen.
- (2) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag geregelt. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten bzw. des Praktikumsbetriebes festgelegt sein.
- (3) Ausgefallene Arbeitstage (Urlaub, Krankheit, sonstige Fehltag), jedoch keine gesetzlichen Feiertage, müssen in jedem Falle nachgearbeitet werden.
- (4) Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Über Auslandspraktika und eine eventuelle finanzielle Unterstützung informieren das International Office der RWTH Aachen und der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD).
- (5) Grundsätzlich gilt, dass Praktika an Hochschulinstituten und im eigenen bzw. elterlichen Betrieb nicht anerkannt werden können.
- (6) Als Praktikumsbetriebe im Inland kommen nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer in Frage. Das Praktikum kann nicht in Handwerksbetrieben durchgeführt werden.
- (7) Praktika können nur dann anerkannt werden, wenn sie in Betrieben mit einem Stammpersonal von mindestens zehn Personen, davon mindestens drei Ingenieuren, absolviert worden sind.

## 5. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit und Vergabe der CP

- (1) Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt schriftlich durch das Praktikantenbüro der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist die Vorlage des gemäß Ziffer 6 der vorliegenden Richtlinie ordnungsgemäß abgefassten Praktikumsberichts und der gemäß Ziffer 7 der vorliegenden Richtlinie ausgestellten Praktikumsbescheinigung jeweils im Original erforderlich.
- (3) Eine verspätete Vorlage der in (2) genannten Unterlagen kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikums führen. Die entsprechenden Fristen sind in (6) aufgeführt.
- (4) Eine Gesamtanerkennung wird nur ausgesprochen, wenn das Praktikum im geforderten Umfang vollständig abgeleistet worden ist.
- (5) Gegen Anerkennungsentscheidungen der Praktikantenbüros kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik mit Orientierungssemester – Teilstudiengang Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik mit Orientierungssemester eingelegt werden, der über den Widerspruch entscheidet. Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik mit Orientierungssemester - Teilstudiengang Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik mit Orientierungssemester teilt seine Entscheidung schriftlich mit und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikumsbericht inklusive der Tagesberichte, Praktikumsbescheinigung) sind spätestens sechs Monate nach Ende des Praktikums dem Praktikantenbüro vorzulegen.

## 6. Praktikumsbericht

- (1) Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen während ihres Praktikums über ihre Tätigkeit einen Praktikumsbericht verfassen.
- (2) Inhalt des Praktikumsberichtes sind mindestens zweieinhalb Seiten Fließtext sowie eine Tabelle mit den Tagesberichten. In dem zusammenhängenden Text sollen auf mindestens 2 Seiten die während des Praktikums erfüllten Aufgaben kurz beschrieben werden. Zusätzlich soll auf mindestens einer halben Seite das Praktikum kritisch reflektiert werden (z.B. Betreuung, erzielte Lernerfolge, aufgetretene Probleme). Die Tabelle enthält stichpunktartige Tagesberichte der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit.
- (3) Der Praktikumsbericht soll folgende Form haben:
  - 1 Deckblatt mit Namen und Matrikelnummer der/des Studierenden sowie Namen und Anschrift des Praktikumsunternehmens
  - 2 Mindestens 2,5 Seiten zusammenhängender Text auf DIN A4-Blättern
  - 3 Tabelle mit den Tagesberichten (stichpunktartig) der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit
  - 4 Schriftgröße: 12
  - 5 Zeilenabstand: 1,5-zeilig
  - 6 Bindung: Klemmhefter

- 7 Anlagen: Original der Praktikumsbescheinigung bzw. des Praktikumszeugnisses
- 8 Beglaubigung: Stempel und Unterschrift des Praktikumsbetreuers im Unternehmen auf der letzten Seite des Berichtes und der Tabelle mit den Tagesberichten.

## **7. Praktikumsbescheinigung**

Am Schluss seiner Tätigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen bzw. die erfüllten Aufgaben und die Anzahl der Fehltage infolge Krankheit oder Urlaub vermerkt sind.

## **8. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten vor Studienbeginn**

- (1) Eine Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten, z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit, etc., erfolgt in dem Maße, wie die in Ziffer 3 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Praktikumsabschnitte Bestandteil der Berufsausbildung oder -tätigkeit waren.
- (2) Über die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten vor Studienbeginn entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik mit Orientierungssemester – Teilstudiengang Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik mit Orientierungssemester.